



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

über Büro StV
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion CDU/Freie Wähler
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

GESCHÄFTSBEREICH
PERSONAL, SERVICE &
ORGANISATION

26. März 2025
Ihr Zeichen: Zeichen
Aktenzeichen: Aktenzeichen

Servicebereich
Personalmanagement

Ansprechpartner/-in
Ivonne Specht

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 612 2966
F +49 355 612132966
ivonne.specht@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Anfrage AN 35/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2025

Zentrales Vergabemanagement und Bürokratieabbau

Sehr geehrter Herr Schnapke,

bezüglich Ihrer Fragen zum Vergabemanagement und Bürokratieabbau
antworte ich gern wie folgt:

- 1. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, die „Dienstanweisung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Vergabeverfahren und Wettbewerben“ zu überarbeiten. Welche Veränderungen in der Dienstanweisung gibt es?**

Die bisher vorgenommenen Änderungen in der Dienstanweisung beinhalten Anpassungen bzgl. der Verwaltungsstruktur, Änderungen und Streichungen von Vergabevorschriften sowie Ergänzungen von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung. Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung fand in der Verwaltung statt. Die so gefundenen Ergebnisse werden nun innerhalb der Rathausspitze beraten.

- 2. Welchen Umfang hat das kommunale Berichtswesen für die Unternehmen und welche Reduzierungen des Berichtswesens wurden vorgenommen?**

Die Berichterstattungen der kommunalen Unternehmen und Eingengesellschaften an ihren Gesellschafter orientiert sich in Inhalt

und Umfang an § 90 Aktiengesetz. Die Gesellschaftsverträge der Unternehmen legen fest, dass diese Berichte an die Aufsichtsräte zeitgleich an das Beteiligungsmanagement weiterzuleiten sind. Die von den Stadtverordneten beschlossene Beteiligungsrichtlinie regelt dann die Art und Weise der Berichterstellung und Weiterleitung.

Diese Berichte umfassen das Mindestmaß der Informationen für den Gesellschafter als Überblick über die Lage der Unternehmen sowie als Grundlage möglicher strategischer Entscheidungen. Es ist nicht beabsichtigt, Inhalt, Umfang und Frequenz zu verändern. Diese Berichterstattung dient zudem der Erstellung des gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vorgeschriebenen Beteiligungsberichtes.

3. Das häufigste Zuschlagskriterium bzw. die häufigste Wertungsmethode „niedrigster Preis“ stand und steht in der öffentlichen Kritik. Welche Veränderungen im Rahmen des gesetzlich möglichen Ermessens gibt es zukünftig bei Vergaben der Stadt Cottbus.

Entsprechend den Vergabeverordnungen, das heißt gemäß § 43 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und § 16d Nr. 4 Satz 1 Vergabe- und Vertragsleistungen für Bausachen – Teil A (VOB/A), ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Zuschlagskriterien müssen dabei so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird (§ 43 Abs. 5 UVgO/§ 16 d Nr. 7 Satz 2 VOB/A). Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots können neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogenen oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 43 Abs. 2 UVgO/§ 16 d Nr. 4 VOB/A). Da die Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, müssen sie für jedes Vergabeverfahren separat bestimmt werden und können nicht pauschal festgelegt werden (§ 43 Abs. 3 UVgO/§ 16d Nr. 7 VOB/A). Inwieweit zukünftig ggf. Regelungen zur Lenkung des dahingehenden Ermessens zweckmäßig sein könnten, wird die Rathaus spitze beraten. So dann kann auf die Frage eine weitergehende Antwort erteilt werden.

4. Gibt es veränderte Schwellenwerte für die freihändige Vergabe sowie für beschränkte Ausschreibungen insbesondere auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen?

Es gibt keine veränderten Schwellenwerte für die freihändige Vergabe sowie für beschränkte Ausschreibungen. Sofern nach der Erhöhung der Direktauftragswertgrenze gefragt ist, welche derzeit bei 3.000,- € netto liegt (für Liefer- und Dienstleistungen befristet bis zum 31.12.2025), sind hier Änderungen bisher nicht bekannt gemacht worden. Einige Bundesländer haben diese bereits erhöht. Bisher fehlt es an einer offiziellen Mitteilung des brandenburgischen Ministerium des Innern und für Kommunales, weshalb eine Bindungspflicht an die gesetzlichen Regelungen der Vergabeverordnungen sowie der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung besteht. Gleichwohl hat das MIK dahingehende Änderungen bzw. Lockerungen in Aussicht gestellt. Konkret soll der Schwellenwert für die direkte Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge von 1.000 € auf 100.000 € angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Robert Perko
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereichs
Personal, Service & Organisation